

STADT VELBERT

Der Bürgermeister

Fachbereich: FB 1 - BM Herr Lukrafka

BESCHLUSS-VORLAGE

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Datum

Vorlagen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16.04.2018

160/2018

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2018						
Rat	08.05.2018						

Betreff:

Bestellung des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters aus dem Kreis der Beigeordneten

Beschlussvorschlag:

1. Herr Beigeordneter Gerno Böll wird mit Wirkung vom 01.06.2018 zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.
2. Der Erste Beigeordnete Gerno Böll wird mit Wirkung vom 01.06.2018 in die Besoldungsgruppe B 4 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) eingewiesen. Die an ihn zu zahlende Aufwandsentschädigung wird auf 283,53 € monatlich festgelegt.

Begründung:

Zu 1.:

Die Funktion des Allgemeinen Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten ist seit dem 01.06.2017 unbesetzt, da der bisherige Erste Beigeordnete Holger Richter zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten ist.

Gemäß § 68 Gemeindeordnung NRW (GO) bestellt der Rat einen Beigeordneten zum Allgemeinen Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters. Es handelt sich hier um eine Verpflichtung, die ihren Ausdruck auch in § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Velbert findet. Bislang ist der jeweils am längsten im Dienst befindliche Beigeordnete zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt worden. Dies ist Herr Böll.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Bestellung ist nicht notwendigerweise mit der Neubesetzung einer Beigeordnetenstelle verbunden. Der Rat kann ebenso einen der noch vorhandenen Beigeordneten bestimmen.
- Die Funktion des Allgemeinen Vertreters ist nicht mit einem bestimmten Geschäftskreis verbunden.
- Die Bestellung eines Beigeordneten zum Allgemeinen Vertreter ist nicht frei widerruflich, dies kann nur bei schwerwiegenden Gründen erfolgen.
- Der zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete kann die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ führen.
- Die allgemeine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf öffentlich-rechtliche wie auf privatrechtliche Handlungen und ist ebenso umfassend wie die des Bürgermeisters. In welchem Umfang der Allgemeine Vertreter von seiner Vertretungsbefugnis in der Praxis Gebrauch machen kann, hängt allerdings von den Weisungen des Bürgermeisters ab (z. B. Vertretung nur im Verhinderungsfall).

Zu 2.:

Nach der Eingruppierungsverordnung steht dem Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters eine hervorgehobene Besoldung zu.

Der bisherigen Praxis folgend wird eine Eingruppierung nach B 4 LBesG vorgeschlagen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung entspricht den einschlägigen Rechtsvorschriften.

☐ Der Entscheidungsvorschlag stimmt mit den Zielen im strategischen Zielprogramm überein (Benennung des Ziels und des Kapitels):

☐ Der Entscheidungsvorschlag stimmt aus folgendem Grund nicht mit den Zielen des strategischen Zielprogramm überein:

☒ Sonstiges

Finanzielle Auswirkungen:

☐

ja

☐

nein



Ergebnisplan:

€

Finanzplan:

€